

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf
über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Unterkünfte
für Flüchtlinge und Wohnungslose
vom 18.12.2017**

Aufgrund von

- § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97)
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1156)
- §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),

hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 15.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Warendorf betreibt zur vorübergehenden Unterbringung
- von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93)) in der jeweils geltenden Fassung
 - von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten
 - von besonderen Zuwanderergruppen (§ 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung
 - von abgelehnten bzw. geduldeten ausländischen Flüchtlingen und
 - von Wohnungslosen bzw. Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528)) in der jeweils geltenden Fassung

Übergangsheime und Wohnungslosen- bzw. Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Stadt Warendorf kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 dienen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen werden durch Zuweisungs- bzw. Ordnungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Warendorf unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einer Unterkunft zugewiesen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Zuweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Lage und Größe besteht nicht. Die Zugewiesenen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine abgeschlossene Einzelunterkunft. Die Stadt Warendorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird, dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Obdach/Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.

- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden,
- wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
 - bei Missachtung des Hausfriedens oder bei schwerem oder bei wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden
 - bei Gewaltandrohung oder –ausführung gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Verwaltung oder Bewohnern

(5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Stadt oder – ohne dass es einer solchen Verfügung bedarf – durch Auszug des Nutzers aus der zugewiesenen Unterkunft. Gründe für eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn

- sich die zugewiesene Person ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat oder
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss oder
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird oder
- der Zugewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder
- Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.

- (6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- die Zuweisungs- bzw. Ordnungsverfügung widerrufen wird oder
 - das Benutzungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung aufgehoben wird oder
 - der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten einer Zwangsräumung. Die Stadt

Warendorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

§ 3
Hausordnung

Der Bürgermeister erlässt für die Ordnung in den Unterkünften eine Hausordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten städtischen Bediensteten zu befolgen. Die Hausordnung ist als Anlage 1 beigefügt und gilt als Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 und der einzeln angemieteten Wohnungen nach § 1 Abs. 2 werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 Abs. 2 Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

(3) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft oder angemietete Wohnung i.S. d. § 1 Abs. 2 benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.

§ 5
Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die Unterbringung, der Verbrauchsgebühr und ggfs. der Stromkostenpauschale.

(2) Die Grundgebühr richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen persönlichen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.

(3) Die Grundgebühr wird je Quadratmeter und Monat nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 2) erhoben.

(4) Neben der Grundgebühr sind anteilig Verbrauchsgebühren für Allgemeinstrom,

Heizung, Frischwasserversorgung, Entwässerung und sonstige Betriebskosten im Sinne der II. Betriebskostenverordnung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, werden die Verbrauchsgebühren nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 2) als Pauschalen erhoben. Das Gebührenverzeichnis wird einmal jährlich zum Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der für das entsprechende Kalenderjahr ermittelten Gebührenkalkulation erstellt.

(5) Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromverbrauchskosten in den Unterkünften nicht zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale pro Person und Monat nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 2) erhoben.

(6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

**§ 6
Gebühren in Sonderfällen**

Bei einer vorübergehenden Unterbringung in Unterkünften, die nicht zu den öffentlichen Einrichtungen i.S. des § 1 dieser Satzung zählen, wie Notquartiere, Pensionen, Hotels, Zuweisung in Privatwohnungen etc., sind die unterzubringenden Personen verpflichtet, die dadurch tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen.

**§ 7
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 5 und § 6 sind monatlich im Voraus, spätestens zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadt Warendorf zu entrichten. Wird eine Unterkunft im Laufe eines Monats zugewiesen oder bezogen, so ist die Gebühr für die restlichen Tage des Monats sofort fällig.

**§ 8
Härteklausel**

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 5 und § 6 dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 03.12.2015 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.11.2017 außer Kraft.

Hausordnung für die städtischen Unterkünfte der Stadt Warendorf

Die städtischen Unterkünfte sind dazu bestimmt, Wohnungslose sowie Flüchtlinge vorübergehend aufzunehmen. In den städtischen Unterkünften leben Menschen eng zusammen. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner und informiert über die Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohnern. Der Hausfrieden ist zu wahren und gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sollen ermöglicht werden.

Ansprechpartner – Hausrecht

- Die Stadt WARENDORF verwaltet die städtischen Unterkünfte. Sie ist ansprechbar für alle Fragen, die die Unterkünfte betreffen.
- Die Hausmeister üben das Hausrecht aus. Sie müssen die Einhaltung der Hausordnung regelmäßig kontrollieren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Benutzungsverhältnis

- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Übergangseinrichtung, in bestimmten Räumen oder in Räumen bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.
- In den Unterkünften wird Familien und Alleinstehenden gleichen Geschlechts angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.

Allgemeines Verhalten / Ordnung / Schutz vor Lärm

Sämtliche Türen sind von 22:00 bis 6:00 Uhr geschlossen zu halten.

Die Nachtruhe von 20:00 bis 7:00 Uhr ist einzuhalten.

An Sonn- und Feiertagen sollten laute Arbeiten vermieden werden.

Das gilt auch für die Benutzung von Waschmaschinen, Trocknern und anderen Geräten. Diese Geräte dürfen nur von Bewohnern und Bewohnerinnen der Übergangseinrichtung genutzt werden.

Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Musik, TV und andere Aktivitäten sind auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

Sportliche und spielerische Aktivitäten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sind aus Rücksicht auf die Bewohner des Hauses als auch auf die Nachbarschaft in angemessener Lautstärke auszuüben. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet und die Fluchtwege sind freizuhalten.

Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten werden.

Nicht zugewiesene Personen dürfen sich nur von 7:00 – 22:00 Uhr in den Unterkünften aufhalten.

Verwandte und nahe Bekannte dürfen sich maximal 3 Tage nach Rücksprache und Zustimmung der Hausmeister in Ausnahmefällen in der Übergangseinrichtung aufhalten.

Wer in der Unterkunft randaliert, andere Personen belästigt oder bedroht, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Die Ausländerbehörde des Kreises WARENDORF erhält Kenntnis vom Fehlverhalten der Asylbewerber.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an der Übergangseinrichtung oder an den Einrichtungsgegenständen verursacht, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Die Stadt WARENDORF behält sich vor, in diesen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Ausübung eines Gewerbes oder eine freiberufliche Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen erlaubt.

Nach Aufforderung durch die Hausmeister oder Mitarbeiter der Stadt WARENDORF sind die Bewohnerinnen, Bewohner und sonstige, sich in den Unterkünften aufhaltende Personen dazu verpflichtet, den Ausweis vorzulegen.

Zutritt zu den Räumen

Die Bediensteten der Stadt WARENDORF sowie die Mitarbeitenden (z. B. Handwerker) können alle Räume, Einrichtungen und Anlagen betreten:

- werktags zwischen 7:00 und 18:00 Uhr nach rechtzeitiger Ankündigung und wenn wichtige Gründe dies erfordern (z.B. Reparaturen, Ablesen von Messgeräten, Prüfung von Rauchmeldern, ggfs. zusammen mit Handwerkern,)
- jederzeit bei Gefahr im Verzug

Viele Wohnungen sind von der Stadt WARENDORF lediglich angemietet. Die Stadt WARENDORF als Mieterin der Objekte hat dem jeweiligen Eigentümer bzw. der Eigentümerin gegenüber die Pflicht, auf eine ordnungsgemäße Behandlung der Mietsache zu achten.

Die zugewiesenen Mieträume sind am Tag des Auszuges in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Private Gegenstände, die eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurücklässt, werden bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet.

Abnahme und Schlüsselübergabe erfolgen über den zuständigen Hausmeister.

Räumlichkeiten

Die überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen nur zum Wohnen benutzt werden.

- Tierhaltung ist untersagt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Sachgebiet Soziales und Wohnen der Stadt WARENDORF über eine Zustimmung.
- Das Grillen auf Balkonen oder auf den unmittelbar am Gebäude angrenzenden Flächen ist verboten.
- Bewohner und Bewohnerinnen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur in Absprache mit den Hausmeistern Satellitenschüssel in den Unterkünften aufstellen oder am Gebäude anbringen.
- Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Möbel dürfen nicht ohne die Zustimmung der Hausmeister entfernt werden.
- Bewohner und Bewohnerinnen sind verpflichtet, dem Hausmeister unverzüglich Schäden jeglicher Art, sowie Ungeziefer und Schimmelbefall in den Unterkünften und auf dem Grundstück zu melden. Gegenmaßnahmen sind zu dulden.
- Eigenmächtige Reparaturversuche sind verboten.
- Es ist nicht gestattet, bauliche Veränderungen im Zuge des Einbaus von WLAN-Einrichtungen in Auftrag zu geben, z.B. externe Datenleitungen oder andere Anlagen an der Außenwand des Gebäudes zu installieren oder die Außenwand zu durchbohren. Für den Zugang zum Internet ist das mobile Netz der Mobilfunkanbieter zu nutzen.
- Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften sind verboten.
- Die in Türen befindlichen Schlösser dürfen nicht ausgetauscht werden und Schlüssel auch nicht nachgemacht werden.
- Im gesamten Haus gilt absolutes Rauchverbot!

- Der Konsum von Drogen ist verboten.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen für eine ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Räume in den Unterkünften sorgen.
- Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können vom Hausmeister eingezogen werden.
- Das Aufstellen von Elektroheizungen (Radiatoren) ist unter anderem aus brandschutztechnischen Gründen untersagt ⇒ diese Geräte werden ohne Vorankündigung entfernt.
- Rauchmelder in den einzelnen Räumlichkeiten und in den Fluren dürfen nicht entfernt werden. Die Kosten für den Ersatz der Rauchmelder übernimmt der Bewohner oder die Bewohnerin.

Reinigung

Die Treppenhausreinigung erfolgt im wöchentlichen Wechsel durch die Hausbewohner. Ein entsprechender Putzplan hängt im Hauseingang aus. Kann die Treppenhausreinigung nicht selbst durchgeführt werden, ist der Bewohner dazu verpflichtet eine entsprechende Vertretung oder, zusammen mit den anderen Bewohnern, eine gemeinschaftliche Regelung zu finden. Die Reinigung des Treppenhauses erfolgt durch Fegen und feucht Wischen einmal wöchentlich. In den Wintermonaten ist die Treppenhausreinigung den Witterungsbedingungen anzupassen (und erfolgt mindestens zwei Mal wöchentlich).

Das Reinigen der Fenster wird im Zusammenhang mit der Treppenhausreinigung durchgeführt und wird auf dem Putzplan festgehalten.

Der Putzplan wird von den Hausmeistern erstellt.

Müll

- Abfälle dürfen nur in den zugelassenen Müllbehältern gelagert werden. Müll ist zu trennen.
- Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Vor der Entsorgung von Sondermüll ist frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Hausmeister aufzunehmen.
- Wegen Verstopfungsgefahr ist es verboten, Küchenabfälle und dergleichen oder Hygieneartikel in die Abflüsse oder die Toilette zu schütten.
- Das Haus und das Grundstück sind sauber zu halten und Verunreinigungen zu entfernen.

Winterdienst und Gartenpflege

Schnee- und Eisbeseitigung haben bis 7:00 Uhr morgens und bei Bedarf zu erfolgen. Das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem Plan, der bei Bedarf von der Stadtverwaltung aufgestellt wird.

Grundstück bzw. Garten sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam in einem ordentlichen Zustand zu halten. Gartenarbeiten sind nach Weisungen des zuständigen Hausmeisters umzusetzen. Veränderungen an den Grünflächen und Gartenanlagen sind nur nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung durch den zuständigen Hausmeister und im Einvernehmen mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nachbarn gestattet.

Verstöße gegen die Hausordnung können

- zum Verlust des Unterkunftsplatzes führen
- zur Verlegung in eine andere Unterkunft führen
- zum Hausverbot für Bewohner oder Bewohnerinnen führen

Sonstiges

- Die Verwaltung der Unterkünfte der Stadt WARENDORF obliegt dem Sachgebiet Soziales und Wohnen. Dieser Dienststelle sind alle technischen Störungen, Reparaturerefordernisse und sonstige Unzutraglichkeiten zu melden.
- Mögliche durch Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung entstehende Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt!
- Für persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Bei Feuergefahr ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren (Notruf 112).
- Ergänzungen oder Änderungen dieser Hausordnung bleiben vorbehalten.

Stadt Warendorf
Sachgebiet Soziales und Wohnen
Lange Kesselstr. 4-6
48231 Warendorf

<i>Öffnungszeiten des Sachgebietes Soziales und Wohnen</i>	
Montag bis Donnerstag	08:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:30 Uhr
<u>Asyl:</u>	
Hausmeister/ Tel./Mobil:	
Matthias Hütig:	02581/541648 0172/6799586
Guido Meimann:	0171/3674291
Norbert Schmidt:	02581/541649 0151/58207103
Verwaltung/ Tel.:	
Diana Strohbücker:	02581/541643

<u>Obdachlos:</u>	
Hausmeister/ Tel./Mobil:	
Jakob Tissen:	02581/541647 0175/4332672
Verwaltung/ Tel.:	
Andrea Röttger:	02581/541642

Benutzungsgebühren 2018 (Stand 13.12.2017)

Anlage 2

		Unterkunft	Wohnfläche m ²	Belegung Ø Pers.	Grundgebühr pro m ² /Monat	Verbrauchsgebühr (Betriebskosten inkl. Heizkosten) pro m ² /Monat	Stromkosten- pauschale pro Person/Monat
Wohnungs-/Obdachlose							
1	130101	Fischerstr. 71	289,04	15	3,90 €	4,74 €	14,55 €
2	130701	Gartenstraße 25	165,86	6	3,90 €	4,74 €	14,55 €
3	130401	Grabbehof 3	262,86	16	3,90 €	4,74 €	14,55 €
4	120901	Spillenbergweg 2	114,00	4	3,90 €	4,74 €	14,55 €
5	130301	von-Vincke-Str. 5	235,41	12	3,90 €	4,74 €	14,55 €
6	130601	Zumlohrstr. 57	213,26	9	3,90 €	4,74 €	14,55 €
7	130201	Zurstraßenweg 26	157,76	5	3,90 €	4,74 €	14,55 €
Asylbewerber/Flüchtlinge							
8	131201	Am Holzbach 44c	470,96	30	6,67 €	2,50 €	16,00 €
9	131701	Freckenhorster Str. 174	578,32	32	6,67 €	2,50 €	16,00 €
10	132101	Kleine Str. 8	606,78	50	6,67 €	2,50 €	16,00 €
11	131301	Müssinger Str. 14	532,60	25	6,67 €	2,50 €	16,00 €
12	135701	Spilietstr. 76c	180,00	9	6,67 €	2,50 €	16,00 €
13	132201	Theodor-Kremer-Str. 5/6	322,76	18	6,67 €	2,50 €	16,00 €
14	132301	Theodor-Kremer-Str. 7	81,88	7	6,67 €	2,50 €	16,00 €
15	132501	Theodor-Kremer-Str. 8	161,38	9	6,67 €	2,50 €	16,00 €
16	132701	von-Ketteler-Str. 32	312,96	23	6,67 €	2,50 €	16,00 €
17	132001	Wolbecker Str. 20	102,93	8	6,67 €	2,50 €	16,00 €
34	133601	Am Wiebusch 7 *)	85,00	4	7,00 €	3,40 €	19,32 €
35	134101	Birkenweg 2	796,65	48	7,00 €	3,40 €	19,32 €
30	131501	Breslauer Str. 1	77,06	6	7,00 €	3,40 €	19,32 €
20	132901	Dechant-Wessing-Straße 28	177,92	7	7,00 €	3,40 €	19,32 €
22	131901	Dr.-Rau-Allee 79	322,12	22	7,00 €	3,40 €	19,32 €
37	135201	Gröbinger Weg 2	35,00	1	7,00 €	3,40 €	19,32 €
38	133901	Hesselstr. 1	337,01	18	7,00 €	3,40 €	19,32 €
36	134401	Klosterstr. 11	164,74	6	7,00 €	3,40 €	19,32 €
31	135001	Lentruper Weg 19	110,00	7	7,00 €	3,40 €	19,32 €
21	133501	Quabbe 2 -DG-	88,13	4	7,00 €	3,40 €	19,32 €
33	134901	Quabbe 2 -EG-	86,30	3	7,00 €	3,40 €	19,32 €
29	133401	Quabbe 2 -OG-	94,80	5	7,00 €	3,40 €	19,32 €
27	131401	Rosenstr. 7-9	88,78	8	7,00 €	3,40 €	19,32 €
18	132801	Schulstr. 10	163,35	10	7,00 €	3,40 €	19,32 €
24	135501	Stolbergstr. 3 EG	72,00	4	7,00 €	3,40 €	19,32 €
19	133101	Stolbergstraße 3	70,00	5	7,00 €	3,40 €	19,32 €
25	130901	Up de Geist 44	304,88	24	7,00 €	3,40 €	19,32 €
28	131001	Up de Geist 46	304,88	24	7,00 €	3,40 €	19,32 €
26	132601	Walgernweg 31	68,00	3	7,00 €	3,40 €	19,32 €
23	132401	Warendorfer Str. 65 -EG- *)	23,00	1	7,00 €	3,40 €	19,32 €
32	132402	Warendorfer Str. 65 -OG- *)	26,00	1	7,00 €	3,40 €	19,32 €
39	135601	Zumlohrstr. 17	336,97	20	7,00 €	3,40 €	19,32 €
40	135901	Barentiner Str. 12	119	6	7,20 €	3,40 €	21,05 €
41	134601	Bodelschwingstr. 28	40	2	7,20 €	3,40 €	21,05 €
42	134801	Bodelschwingstr. 45	90	4	7,20 €	3,40 €	21,05 €
43	133201	Dreesstr. 2	84,25	4	7,20 €	3,40 €	21,05 €
44	135101	Hagenstraße 3a	83	4	7,20 €	3,40 €	21,05 €
45	133301	Königstr. 12	60,41	3	7,20 €	3,40 €	21,05 €
46	135401	Krimphovenweg 9	117	6	7,20 €	3,40 €	21,05 €
47	134701	Marienkirchplatz 6	194,56	15	7,20 €	3,40 €	21,05 €
48	135301	Paderborner Str. 42 *)	70	4	7,20 €	3,40 €	21,05 €
49	134301	Sassenberger Str. 23	75	4	7,20 €	3,40 €	21,05 €
50	133001	Clara-Schmidt-Str. 2**	419,25	25	9,80 €	1,87 €	15,15 €
51	133002	Clara-Schmidt-Str. 4**	419,25	25	9,80 €	1,87 €	15,15 €
52	131801	Neuwarendorf 87	289,55	22	9,80 €	1,87 €	15,15 €
53	134001	Zur Hauptschule**	144,00	8	9,80 €	1,87 €	15,15 €

Klassifizierung:

Einfach
Mittel
Gut
Sehr gut

Grundkosten: Miete, AfA, kalk. Zinsen, Personal- und Verwaltungskosten

Betriebskosten: Allgemeinstrom, Unterhaltung der baulichen Grundstücke und bauliche Anlagen; Bewirtschaftung Grundstücke und baul. Anlagen; Grundbesitzabgaben; Versicherungen; Reparaturen, Ersatzteile, Maschinen; Wartung EDV / technische Anlagen; Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen; Aufwendungen aus internen Steuern; Fernmelde-Postgebühren GEZ

Bemerkungen:

*) Die Objekte werden durch Nachtspeicheröfen beheizt. Daher wurden die Stromkosten wie folgt aufgeteilt: 1/3 für Strom, 2/3 für Wärme.

**) Soweit möglich sollen die Bewohner direkt mit einem Stromanbieter den Stromverbrauch abrechnen.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose vom 18.12.2017 für die

Obdachlosenunterkünfte:

Fischerstr. 71
Gartenstraße 25
Grabbehof 3
Spillenweg 2
von-Vincke-Str. 5
Zumlohstr. 57
Zurstraßenweg 26

Übergangseinrichtungen:

Am Holzbach 44c
Am Wiebusch 7
Barentiner Str. 12
Birkenweg 2
Bodelschwinghstr. 28
Bodelschwinghstr. 45
Breslauer Str. 1
Clara-Schmidt-Str. 2 und 4
Dechant-Wessing-Str. 28
Dr.-Rau-Alle 79
Dreesstr. 2
Freckenhorster Str. 174
Gröblinger Weg 2
Hagengasse 3a
Hesselstr. 1
Kleine Str. 8
Klosterstr. 11
Königstr. 12
Krimphovenweg 9

Lentruper Weg 19
Marienkirchplatz 6
Müssinger Str. 14
Neuwarendorf 87
Paderborner Str. 42
Quabbe 2 (EG, OG, DG)
Rosenstr. 7-9
Sassenberger Str. 23
Schulstr. 10
Splieterstr. 76c
Stolbergstr. 3 (EG, OG)
Theodor-Kreimer-Str. 5/6, 7/8
Up de Geist 44
Up de Geist 46
von-Ketteler-Str. 32
Walgernweg 31
Warendorfer Str. 65 (EG, OG)
Wolbecker Str. 20
Zumlohstr. 17
Zur Hauptschule 12 und 14

gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2017

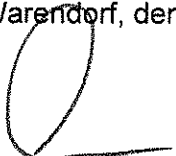
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 18.12.2017



Axel Linke
Bürgermeister